

Ausgabe Januar 2013

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

01

GESETZGEBUNG	1	Sachbezugswerte 2013	4
Änderungen bei Mini- und Midijobs ab 1.1.2013	1	Sozialversicherungsgrenzen 2013	4
UNTERNEHMER	2	IMMOBILIENBESITZER	4
1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen	2	Baukosten erhöhen Grunderwerbsteuer	4
Hinzuschätzungen bei Gaststätten.....	2	Grundsteuererlass bei Leerstand	4
Umsatzsteuer auf Sponsoring	2	PRIVATBEREICH	5
Welche Belege können Sie nun vernichten?.....	2	Drittaufwand - Besonderheiten für Ehegatten	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	ALLE STEUERZAHLER	5
FREIBERUFLER	3	Drei-Tage-Frist bei Zahlung mit Scheck	5
Tarifbegünstigte Entschädigung an Rechtsanwalt.....	3	Mindestbesteuerung „grundsätzlich“ rechters.....	5
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Auskunft eines Sachbearbeiters ist unverbindlich....	5
Jahreswagen: Rabatte mindern geldwerten Vorteil.....	3	Verfahrensübersicht.....	6
Beruflich veranlasser PKW-Schaden	3	Verschiedenes kurz notiert	6
Entfernungspauschale nur einmal pro Tag.....	4		

GESETZGEBUNG

Änderungen bei Mini- und Midijobs ab 1.1.2013

Ein von Bundestag und Bundesrat verabschiedetes Gesetz sieht für die Minijobs unter anderem folgende Änderungen mit Wirkung ab dem 1.1.2013 vor: Bei den Minijobs steigt die Entgeltgrenze von 400 € auf 450 € im Monat, in der Gleitzone (sog. Midijobs) von 800 € auf 850 €. Statt der bisherigen Ver-

sicherungsfreiheit der Minijobs besteht künftig Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Der Beschäftigte kann jedoch eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gibt es mehrere Übergangsregelungen, unter anderem: Die neue grundsätzliche Versicherungspflicht gilt für Arbeitnehmer, die ab dem 1.1.2013 einen neuen Minijob antreten. Für bestehende Arbeitsverhältnisse bleibt es bei der Versicherungsfreiheit unter den bisherigen Voraussetzungen.

Erhöht der Arbeitgeber jedoch das Entgelt auf über 400 € bis maximal 450 €, gilt das neue Recht, also in der Regel Versicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit.

UNTERNEHMER

1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen

Den Vorteil aus privater Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs hat der Unternehmer nach der 1 %-Regelung zu versteuern, wenn er kein Fahrtenbuch führt. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs muss über 50 % betragen. Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge, so ist seit 2010 die 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug anzuwenden, das vom Unternehmer oder seinen Angehörigen für Privatfahrten genutzt werden kann. Zuvor verlangte die Finanzverwaltung die Anwendung der 1 %-Regelung nur für höchstens so viele Fahrzeuge, wie privat nutzende Personen vorhanden sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer nach einem neuen Erlass wieder die im Einzelfall günstigere frühere Regelung anwenden. Es muss sich aus einer betrieblichen Nutzungsanweisung ergeben, dass bestimmte Fahrzeuge nicht für private Fahrten zu Verfügung stehen oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, z.B. Vorführgewagen eines Kfz-Händlers, zur Vermietung bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeuge von Unternehmern, die ihre Tätigkeit nicht in einer örtlichen festen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch Einsatz eines Kfz erbringen können. In seiner Gewinnermittlung hat der Unternehmer durch Ansatz einer Nutzungsentnahme zu erklären, dass nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis privat genutzt wird. Stehen die betrieblichen Fahrzeuge auch Angehörigen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) für private Fahrten zur Verfügung, ist pro Person eine weitere Nutzungsentnahme zu erklären. Dazu ist jeweils das Fahrzeug mit dem nächsthöchsten Listenpreis anzusetzen. Der neue Erlass gilt in allen noch offenen Fällen.

Beispiel: Zu dem Betriebsvermögen eines Architekturbüros gehören sechs Fahrzeuge, die vom Unternehmer, seiner Ehefrau, Angestellten und freien Mitarbeitern genutzt werden. Der Unternehmer erklärt glaubhaft eine Nutzungsentnahme für die zwei von ihm und seiner Ehefrau genutzten Fahrzeuge mit den beiden höchsten Listenpreisen. Die übrigen Fahrzeuge werden den Angestellten und freien Mitarbeitern nicht zur privaten Nutzung überlassen, sondern nur zur Betreuung und Überwachung der Bauprojekte.

Lösung: Der 1 %-Regelung sind nur die beiden Fahrzeuge mit den höchsten Listenpreisen zu unterwerfen (Nutzung durch den Unternehmer und seine Ehefrau). Hinsichtlich der übrigen Fahrzeuge wird zur Vereinfachung der Erklärung des Unternehmers gefolgt, sie nicht privat zu nutzen.

Hinzuschätzungen bei Gaststätten

Ist eine Buchführung nicht ordnungsgemäß, kann das Finanzamt den Gewinn schätzen. Im Einzelnen hängt dies von der Art der Mängel ab. Ist bei einer Gaststätte die Kassenführung mangelhaft, ist eine Schätzung des Gewinns zulässig, so das Finanzgericht Münster. Als Grundlage der Schätzung kommt der sog. Zeitreihenvergleich in Betracht. Dieser geht davon aus, dass eingekaufte Ware in kurzer Zeit verbraucht wird. Aufgrund des Wareneinkaufs wird dann auf die Höhe der Ausgangsumsätze geschlossen.

Umsatzsteuer auf Sponsoring

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Sponsoring nimmt die Finanzverwaltung nicht mehr an, wenn der Empfänger der Leistungen (z.B. ein Sportverein) lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hinweist, z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen oder der Internetseite. Der Hinweis ist unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors zulässig, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten.

Welche Belege können Sie nun vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2012 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2002 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, durch Datenverarbeitung abgegebene Zollanmeldungen, wenn vor dem 1.1.2003 erstellt.

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2003 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen gegen die umsatzsteuerliche Aufbewahrungspflicht droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2007.

Alle bis einschließlich 2006 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2007 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2007 entstandene Unterlagen.

Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 sollen die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Es bleibt abzuwarten, ob es nach einem Vermittlungsverfahren dabei bleibt.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform



Eine **Rücklage nach § 6b EStG** für Verkauf eines betrieblichen Grundstücks kann ausnahmsweise auf ein Grundstück eines landwirtschaftlichen Betriebs übertragen werden, wenn der Veräußerungsgewinn bei einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung entstanden ist. (Bundesfinanzhof)

Rückstellungen für die Kosten der **Nachbetreuung von Versicherungsverträgen** erkennt die Finanzverwaltung im Anschluss an den Bundesfinanzhof unter bestimmten Voraussetzungen an. Unter anderem sind Aufzeichnungen über den Zeitaufwand zur Betreuung je Vertrag und Jahr zu führen, z.B. über die Personalkosten.

Der **Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen** wird eingeschränkt, wenn der Unternehmer mehr aus seinem Betrieb entnommen hat, als zuvor durch Gewinne und Einlagen zugeführt worden ist (Überentnahmen). Soweit die Schuldzinsen durch Überentnahmen entstanden sind, sind sie pauschal dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Legt der Unternehmer zum Jahresende Geldbeträge ein, die er kurze Zeit nach dem Bilanzstichtag wieder entnimmt, um so Überentnahmen zu vermeiden, ist dies wegen Mißbrauchs nicht anzuerkennen. (Bundesfinanzhof)

FREIBERUFLER

Tarifbegünstigte Entschädigung an Rechtsanwalt

Entschädigungen für entgangene Einnahmen können tarifbegünstigt sein. Voraussetzung ist unter anderem, dass sie in einem Betrag gezahlt werden. Die Einkommensteuer beträgt das Fünffache der Steuer, die für ein Fünftel der Entschädigung zu zahlen wäre (sog. Fünftelungsregelung). Hierdurch wird verhindert, dass der Empfänger der Entschädigung zu rasch in die Spitzensteuersätze gerät.

Für Entschädigungen an Unternehmer wird in der Regel die Tarifiermäßigung nicht gewährt. Die Entschädigung wird den nicht begünstigten laufenden Geschäftsvorfällen zugerechnet. Dies gilt z.B. in der Regel für eine Entschädigung wegen Aufhebung eines Vertrags oder anderen Auftrags. Für Entschädigungen oder Abfindungen an Arbeitnehmer ist die Rechtsprechung großzügiger. So kann eine Abfindung wegen Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit begünstigt sein.

Auch eine Entschädigung, die ein Rechtsanwalt für die Aufhebung eines Dauermandates erhält, kann tarifbegünstigt sein, wenn das Verhältnis zu dem Mandanten arbeitnehmerähnlich war, entschied der Bundesfinanzhof. Für ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis sprechen unter anderem eine feste Vergütung ohne Einzelabrechnung, Kündigungsschutz oder feste Laufzeit des Vertrages, Anspruch auf Urlaub und betriebliche Sozialleistungen und Altersversorgung. Das Mandat muss eine wesentliche Einnahmequelle des Anwalts sein, aber nicht die Einzige.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Jahreswagen: Rabatte mindern geldwerten Vorteil

Müssen Arbeitnehmer für Produkte ihres Arbeitgebers weniger als 96 % des Letztverbraucherpreises zahlen, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Bei der Besteuerung von Jahreswagen in der Autobranche war strittig, ob der Letztverbraucherpreis um Rabatte zu mindern ist, die dort üblicherweise gewährt werden. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass der Preis anzusetzen ist, der nach dem Ende von Verkaufsverhandlungen einem Kunden, der nicht Arbeitnehmer ist, angeboten wird. Nicht maßgebend ist der sog. Listenpreis.

Beruflich veranlasster PKW-Schaden

Ein Arbeitnehmer, dessen privater Pkw auf einer Fahrt zwischen Arbeitsstätte und Wohnung durch einen Unfall beschädigt wird, kann den Schaden als Werbungskosten geltend machen.

Zweifelhaft war die Höhe des absetzbaren Schadens, wenn der Arbeitnehmer den Pkw nicht reparieren lässt, sondern in beschädigtem Zustand verkauft. Ein Richter, dessen Pkw auf der Fahrt vom Gericht zur Wohnung beschädigt worden war, wollte den Zeitwert des Pkws vor dem Unfall abzüglich des Verkaufserlöses absetzen. Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Absetzbar ist nur der fiktive Buchwert des Wagens abzüglich eines Veräußerungserlöses. Der fiktive Buchwert bemisst sich aus den Anschaffungskosten abzüglich der regulären Abschreibung (AfA), die bei dem betrieblichen Wagen eines Unternehmers hätte abgesetzt werden müssen. Im Streitfall war das über sieben Jahre alte Fahrzeug danach bereits voll abgeschrieben. Der Richter konnte nichts absetzen.

Entfernungspauschale nur einmal pro Tag



Ein Arbeitnehmer kann die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer auch dann nur einmal am Tag geltend machen, wenn er aus beruflichen Gründen zweimal am Tag zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hin- und herfahren muss. Der Bundesfinanzhof hält hieran fest. Dies sei als pauschalierende Regelung auch verfassungsgemäß. Dies kann z.B. Orchestermusiker treffen, die morgens Probe haben, abends zur Vorstellung spielen, und wegen der mehreren Stunden freier Zeit dazwischen nach Hause fahren.

Sachbezugswerte 2013

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können oder müssen in bestimmten Fällen als Arbeitslohn statt mit den tatsächlichen Kosten mit den amtlichen Sachbezugswerten angesetzt werden, auch bei der Sozialversicherung. Dies gilt für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung. Ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil wird nur angesetzt, soweit dem Arbeitnehmer weniger als der amtliche Sachbezugswert berechnet wird.

Die Sachbezugswerte betragen für 2013 für Verpflegung monatlich 224 € (Frühstück 48 €, Mittag- und Abendessen jeweils

88 €). Die Tageswerte betragen für Frühstück 1,60 €, Mittag- oder Abendessen nunmehr je 2,93 €. Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich auf monatlich 216 €, pro Tag 7,20 €.

Sozialversicherungsgrenzen 2013

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** in den alten Bundesländern steigt die Beitragsbemessungsgrenze auf monatlich 5.800 €, in den neuen Bundesländern auf 4.900 €. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der **Kranken- und Pflegeversicherung** steigt einheitlich in allen Bundesländern auf 3.937,50 €. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt auf 18,9 %.

IMMOBILIENBESITZER

Baukosten erhöhen Grunderwerbsteuer

Die Kosten der Errichtung eines Gebäudes auf einem gekauften Grundstück gehören zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer, wenn der Kaufvertrag und der Vertrag über die Errichtung des Gebäudes ein „einheitliches Vertragswerk“ sind. Diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist wiederholt kritisiert worden. Sie führe dazu, dass die Errichtung des Gebäudes sowohl der Grunderwerbsteuer wie der Umsatzsteuer unterliege. Der Bundesfinanzhof hält in einer aktuellen Entscheidung jedoch an seiner Rechtsprechung fest. Er hob eine gegenteilige Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts auf.

Grundsteuererlass bei Leerstand

Für bebaute Grundstücke können Immobilienbesitzer den Erlass der Grundsteuer in Höhe von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ des festgesetzten Steuerbetrags beantragen, wenn sich der normale Rohertrag ihres Grundstücks um einen gewissen Prozentsatz gemindert hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten hat. Normaler Rohertrag ist die übliche Jahresrohmiete für in Art, Lage und Ausstattung vergleichbare Räume zu Beginn des Zeitraums, für den der Erlass beantragt wird.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob der Leerstand verschiedener Büroeinheiten vom Vermieter deshalb zu vertreten war, weil dieser eine überhöhte Miete verlangt hatte. Die Miete lag oberhalb der durchschnittlichen, für das gesamte Gebäude vereinnahmten Miete. Darin waren auch günstigere Mieten für Lagerräume enthalten.

Die Richter stellten klar, dass für jede Raumeinheit die übliche mit der geforderten Miete zu vergleichen ist. Ist danach die geforderte Miete marktgerecht, hat der Vermieter den Leer-

stand nicht zu vertreten, auch wenn die Miete über der Durchschnittsmiete des gesamten Gebäudes liegt.

PRIVATBEREICH

Drittaufwand - Besonderheiten für Ehegatten

Betriebsausgaben und Werbungskosten kann bei seinen Einkünften nur derjenige geltend machen, der die Kosten getragen hat. Kosten eines Dritten sind nicht absetzbar. Dies gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten. Ehegatten gesteht die Rechtsprechung jedoch einige Erleichterungen zu.

Ist ein Ehegatte Eigentümer und Vermieter einer Immobilie, und hat der andere Ehegatte ein Darlehen zu deren Finanzierung aufgenommen und bezahlt er die Schuldzinsen allein, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten beim Eigentümer-Ehegatten absetzbar. Daran ändert sich nichts, wenn der Eigentümer-Ehegatte für die Verpflichtungen des anderen Sicherheiten gestellt hat, z.B. eine Bürgschaft. Der Eigentümer (Vermieter) kann die Schuldzinsen nur absetzen, soweit er nachweisen kann, sie mit eigenen Mitteln gezahlt zu haben.

Hat der Eigentümer-Ehegatte jedoch eine Haftung in der Weise übernommen, dass er sich als Gesamtschuldner für das von dem anderen Ehegatten aufgenommene Darlehen verpflichtet hat, kann er die für das Darlehen gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen. Es ist gleichgültig, welcher der Ehegatten die Schuldzinsen im Einzelfall bezahlt hat. Die gesamtschuldnerische Haftung kann auch nachträglich übernommen werden (ohne steuerliche Rückwirkung).

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluss der Verträge steuerlichen Rat einzuholen. In einem Fall, der zum Bundesfinanzhof gelangt ist, hatte das Finanzgericht den Schuldzinsenabzug des Eigentümer-Ehegatten abgelehnt. Die vom Eigentümer-Ehegatten übernommene „gesamtschuldnerische Haftung“ stehe einer Bürgschaft gleich und ermögliche den Werbungskostenabzug somit nicht. Der Bundesfinanzhof stellte klar: Die Haftung als Gesamtschuldner reicht für den Schuldzinsenabzug aus.

ALLE STEUERZAHLER

Drei-Tage-Frist bei Zahlung mit Scheck

Bei verspäteter Zahlung hat das Finanzamt einen Säumniszuschlag festzusetzen. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des rückständigen Steuerbetrags.

Bei Zahlung mit Scheck gilt der Geldbetrag dem Finanzamt als mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks zugegangen. Daran ändert sich nichts, wenn das Finanzamt das Geld im Einzelfall schon früher erhalten hat. Der Bundesfinanzhof

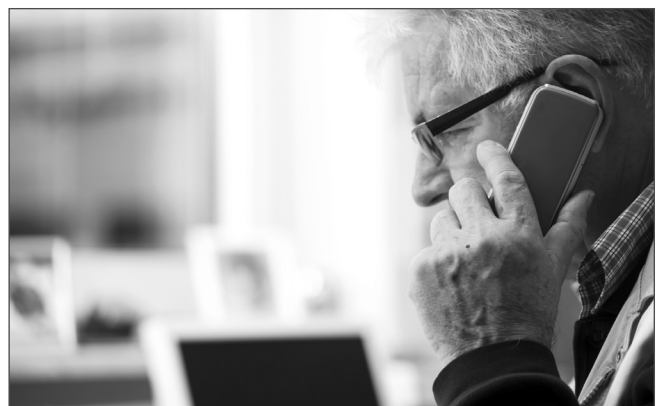
begründet dies in einer neuen Entscheidung damit, dass es sich um eine pauschalierende Regelung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung handele. Der Gesetzgeber habe den Zugang des Geldes als nach dem dritten Tage fingiert, unabhängig davon, ob es im Einzelfall früher oder später zugegangen ist.

Ein Unternehmer hatte seiner Umsatzsteuervoranmeldung einen Scheck beigelegt, der am 8.11.2010 beim Finanzamt einging. Der Geldbetrag wurde dem Konto des Finanzamtes am 10.11.2010 gutgeschrieben, also an sich noch fristgemäß. Das Finanzamt setzte jedoch einen Verspätungszuschlag fest, da nach dem Gesetz die Zahlung als erst am 11.11.2010 bewirkt gelte, einen Tag zu spät. Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt.

Mindestbesteuerung „grundsätzlich“ rechters

Seit 2004 sind Verlustvorträge aus früheren Jahren nur noch bis 511.500 € voll verrechenbar, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 1.023.000 €. Darüber hinausgehende Verlustvorträge sind nur bis zu 60 % sofort verrechenbar (sog. Mindestbesteuerung). In der Regel führt dies nur dazu, dass die verbleibenden Verlustvorträge erst in späteren Jahren verrechnet werden können. In bestimmten Fällen kann der Abzug der Verluste aber endgültig verloren gehen, z.B. nach dem Tod eines Unternehmers, bei Übertragung von Anteilen einer Kapitalgesellschaft oder bei Umwandlung von Unternehmen. Die zeitliche Verschiebung der Verlustverrechnung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs grundsätzlich verfassungsgemäß. Ob es auch verfassungsmäßig ist, wenn im Einzelfall der Verlustabzug ganz verloren geht, ließ das Gericht offen.

Auskunft eines Sachbearbeiters ist unverbindlich



Das Finanzamt ist an eine unrichtige telefonische Auskunft eines Sachbearbeiters nicht gebunden. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt. Es besteht allenfalls eine Bindung an Auskünfte des zuständigen Sachgebietsleiters oder des Vorstehers des Finanzamtes.

Der Pkw eines Arbeitnehmers war auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschädigt worden. Die zuständige Sachbearbeiterin gab ihm die Auskunft, bei einem Verkauf des Wagens ohne vorherige Reparatur könne er den Zeitwert des Wagens vor dem Unfall abzüglich Verkaufserlös als Werbungskosten absetzen. Daraufhin verkaufte er den Wagen ohne Reparatur. Später stellte sich heraus, dass die Auskunft unzutreffend war. Er konnte im Ergebnis keine Kosten absetzen. Auf die Auskunft der Sachbearbeiterin konnte er sich nicht berufen, so der Bundesfinanzhof.

- Sind Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** nur dann (unter Einschränkungen) absetzbar, wenn es sich um einen separaten Raum handelt?
- Kann ein **Antrag auf Billigkeitserlass** auch noch nach Ablauf der Feststellungsfrist gestellt werden?
- Ist die **Rechtsbehelfsbelehrung** in einem Steuerbescheid nicht ordnungsgemäß und wird daher die Einspruchsfrist von einem Monat nicht in Lauf gesetzt, wenn sie keinen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs per E-Mail enthält?

Verfahrensübersicht

- Ist bei Übertragung eines Wirtschaftsgutes zwischen **Schwestergesellschaften** (Personengesellschaften) die Versteuerung der stillen Reserven zwingend?
- Hat der **Verpächter** einen vertraglichen Anspruch gegen den Pächter auf Instandhaltung der Pachtsache gewinnerhöhend zu aktivieren?
- Kann bei einem **Leiharbeiternehmer** die Einsatzstelle bei einem Kunden die regelmäßige Arbeitsstelle sein, weshalb Fahrten dorthin steuerlich keine Reisekosten sind?
- Handelt es sich nicht um ein **steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft**, wenn ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück erworben wird und danach das Grundstück nach Aufhebung des Erbbaurechts veräußert wird?
- Ist der Abzug der Kosten für ein **häusliches Arbeitszimmer** auch dann auf insgesamt 1.250 € beschränkt, wenn es gemeinsam von Ehegatten benutzt wird, und jedem von ihnen für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht?

Verschiedenes kurz notiert

- Ein Vermieter von Wohnraum darf in der Betriebskostenabrechnung Kosten für Arbeiten, die er mit eigenem Personal erbracht hat (z.B. Gartenpflege, Hausmeister) in der Höhe ansetzen, wie er sie einem Dritten dafür hätte zahlen müssen. (Bundesgerichtshof)
- Eine gewährte Prozesskostenhilfe kann wegen falscher Angaben im Antragsformular über die wirtschaftlichen Verhältnisse auch dann aufgehoben werden, wenn sich diese Verhältnisse bis zur Entscheidung über den Antrag verschlechtert hatten und die Hilfe hätte gewährt werden müssen. (Bundesgerichtshof)
- Bescheide über Erbschaft- und Schenkungsteuer erlässt die Finanzverwaltung wegen des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht nur noch unter Vorläufigkeitsvorbehalt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	1	2	3

10.01.2013 (14.01.2013 *)

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

29.01.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.